

Fassung vom 14.02.2018

Grundsätze zur "Guten wissenschaftlichen Praxis" im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

I. Allgemeines

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben trifft das BfR in Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 9. Juli 1997 und vom 3. Juli 2013 Regelungen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die anerkannten Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der jeweiligen Fachdisziplin sind die verbindlichen Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten im BfR. Die folgenden Verpflichtungen für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu sichern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern:

1. Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BfR sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
2. Sie befolgen die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit.
3. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend damit verbunden ist die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
4. Experimentelle Forschungsaufgaben werden in akkreditierten Laboratorien durchgeführt werden. Das BfR ist nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert, Arbeits- und Verfahrensanweisungen regeln die Abläufe in den verschiedenen Arbeitsbereichen, darunter auch die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse oder die Recherche nach wissenschaftlichen Fachinformationen.
5. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse dient insbesondere dazu, die Wiederholbarkeit von Untersuchungen zu gewährleisten.
6. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das Experiment – integraler Bestandteil und Resultat des Forschungsprozesses. Die Publikationen erfolgen in Übereinstimmung mit der Hausverfügung 14 wissenschaftliche Publikationen des BfR.

Gegenüber dem wissenschaftlichen Personal, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und seinem technischen Personal nimmt das BfR seine Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf der Ebene der Organisationseinheiten in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Richtlinien – belehrt wird; die Belehrung wird schriftlich festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.

Die im BfR in den wissenschaftlichen Bereichen neu eingestellten Mitarbeiter/innen werden auf die Einhaltung dieser Grundsätze ebenso verpflichtet.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

- das Erfinden oder Verfälschen von Daten,
- das Erfinden oder Verfälschen von Auswertungen,
- das Erfinden oder Verfälschen von Ergebnissen,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag,
- fiktive Angaben zu Publikationen bzw. Forschungsberichten.

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-Diebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- Verfälschung des Inhalts,
- willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter oder
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemi-

kalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Ausstattung, die ein anderer zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit benötigt).

5. Beseitigung von Originaldaten, sofern sich dies nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Einzelregelungen

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt ihre Einhaltung dem für das Projekt Verantwortlichen.
 2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
 3. Eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals einschließlich bei befristeten Verträgen ist sicherzustellen. Dazu gehören u. a. regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes. Auch im Rahmen des BfR-Promotionsbegleitprogramms wird der wissenschaftliche Nachwuchs in die Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt. Das BfR hat ein Betreuungskonzept für Doktorandinnen und Doktoranden entwickelt, dazu gehören auch umfangreiche Fortbildungsangebote.
 4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Evaluationen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
 5. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten in geeigneter Form dokumentiert und als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre im BfR aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
 6. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sind kenntlich zu machen. Diejenigen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, haben die Möglichkeit, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen, die nicht die Schwelle eines schöpferischen Beitrags übersteigen, werden in der Dank-
-

sagung erwähnt. Eine Ehrenautorschaft ist auszuschließen. Details regelt die dazugehörige BfR-Hausverfügung.

IV. Grundsätze des Verfahrens bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll zunächst die Ombudsperson angesprochen werden. Das weitere Verfahren umfasst ggf. eine Vorprüfung durch die angesprochenen Ombudsperson sowie, für den Fall, dass die Ombudsperson keine Klärung herbeiführen kann, eine förmliche Untersuchung durch eine Kommission, die zu einer Handlungsempfehlung an den Präsidenten führen kann. Das gesamte Verfahren ist vertraulich.

V. Ombudsperson

Die Institutsleitung benennt eine Ombudsperson, an die sich die Mitarbeiter/innen des BfR jederzeit wenden können. Die Ombudsperson hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die im Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung der Ombudsperson tätig wird (Abwesenheitsvertretung). Die Ombudsperson sowie die Stellvertretung werden im Intranet bekanntgegeben. Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft im Benehmen mit ihnen, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Die Ombudsperson handelt in Ausübung ihres Amtes unabhängig und ist vorbehaltlich der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ombudsperson handelt gegenüber Dritten im Benehmen, möglichst im Einvernehmen mit der Person, die den Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens geäußert hat (meldende Person).

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, prüft sie im Rahmen einer Vorprüfung im Benehmen mit der meldenden Person den Sachverhalt unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung des Verdachts.

Die Ombudsperson berät mit der meldenden Person über das weitere Vorgehen. Es kann bei einem Beratungsgespräch bleiben, in dem möglicherweise weitere Schritte der meldenden Person erörtert werden, insbesondere wenn sie direkt betroffen ist.

Im Benehmen mit der meldenden Person kann auch die Ombudsperson gegenüber der von der Verdachtsäußerung betroffenen Person tätig werden, z.B. indem die Ombudsperson der betroffenen Person die Problematik aus ihrer Sicht schildert und um Stellungnahme bittet. In diesem Fall erörtert die Ombudsperson mit der meldenden Person nach Eingang der Stellungnahme (oder nach Verstreichen einer angemessenen Frist ohne Entgegnung), ob weitere Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind.

Sind weitere Aufklärungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich, entscheidet die Ombudsperson im Benehmen, möglichst im Einvernehmen mit der meldenden Person, über das weitere Vorgehen. Es kann entschieden werden, das Verfahren zu beenden. Ist die meldende Person mit der Beendigung des Verfahrens nicht einverstanden, kann sie die Kommission anrufen. Liegen nach der Vorprüfung und ggf. einem Schlichtungsversuch Tatsachen vor, die

den konkreten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens rechtfertigen, übergibt die Ombudsperson den Fall an die Kommission zur förmlichen Untersuchung, wenn die meldende Person dies wünscht. Liegen Anhaltspunkte für eine schwerwiegende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung vor, legt die Ombudsperson den Sachverhalt dem Präsidium des BfR vor.

Soweit weitere Personen in die Vorprüfung einbezogen wurden, informiert die Ombudsperson sie schriftlich unter Angabe von Gründen über die Entscheidung, soweit diese Personen von der Entscheidung selbst betroffen sind.

Ist die Ombudsperson tatsächlich (Abwesenheit) oder rechtlich (Besorgnis der Befangenheit) verhindert, wird das Vorprüfungsverfahren durch die stellvertretende Ombudsperson durchgeführt. Im Zweifel entscheidet die stellvertretende Ombudsperson, ob die Befangenheit der Ombudsperson zu besorgen ist.

VI. Förmliche Untersuchung durch die Kommission

Die Kommission besteht aus der Leitung der Forschungscoordination sowie einer Person, die im Einzelfall durch die Personalleitung benannt wird. Für den Fall, dass sich ein Mitglied für befangen erklärt oder wegen der begründeten Vermutung der Befangenheit abgelehnt wird, bestellt die Personalleitung ein Ersatzmitglied. Die Ombudsperson kann mit beratender Funktion an der förmlichen Untersuchung beteiligt werden.

Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Kommission kann den Sachverhalt weitergehend aufklären, wenn sie dies für notwendig erachtet. Hierzu kann sie erforderliche Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen heranziehen. Die betroffene Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann auf Wunsch ein ordentliches Mitglied des Personalrats oder die Gleichstellungsbeauftragte als Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ist die betroffene Person schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt, kann auch Ombudsperson der schwerbehinderten Menschen als Person des Vertrauens hinzugezogen werden. Die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse sind streng vertraulich zu behandeln. In der Verhandlung ist der Name der meldenden Person offen zu legen, wenn der betroffenen Person eine sachgerechte Interessenswahrnehmung sonst nicht möglich ist. Hierüber entscheidet die Kommission.

Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor, teilt die Kommission dem Präsidium das Ergebnis ihrer Untersuchung sowie einen Vorschlag zur Entscheidung und zum weiteren Vorgehen mit. Bei minderschwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten versucht die Kommission zu schlichten.

Die Kommission teilt der betroffenen und der meldenden Person das Ergebnis ihrer Untersuchung und ihre Entscheidung (Einstellung des Verfahrens oder Unterrichtung des Präsidiums) unverzüglich schriftlich mit. Die im Verfahren involvierten aber unbeteiligten Personen erhalten eine Mitteilung über die Ergebnisse, soweit sie selbst betroffen sind. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

Liegen Anhaltspunkte für eine schwerwiegende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung vor, legt die Kommission den Sachverhalt dem Präsidium des BfR vor.

VII. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Ist wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, werden durch das Präsidium unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission das weitere Vorgehen festgelegt und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Weisungen, organisatorische Maßnahmen) getroffen. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann darüber hinaus

- arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen,
- beamtenrechtliche Konsequenzen,
- zivilrechtliche Konsequenzen sowie
- strafrechtliche Konsequenzen

zur Folge haben.

Professor Dr. Dr. Andreas Hensel
Präsident
